

1432P
 II- der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. GP27 10

1994-07-12

ANFRAGE

der Abgeordneten Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Aberkennung des Flüchtlingsstatus

Am 18.12.1990 erklärte der Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky im Namen der Bundesregierung vor dem Nationalrat:

"Österreich ist nach wie vor seiner Tradition als Asylland verpflichtet und wird daher auch in den nächsten Jahren sicherstellen, daß allen, die aus Gründen politischer, rassischer und religiöser Verfolgung ihr Land verlassen müssen, Asyl und eine Integrationschance geboten wird."

In einer Stellungnahme, die vom deutschen Bundesverfassungsgerichtshof vom UNHCR in Österreich eingeholt wurde, stellte dieser fest, daß Österreich nicht mehr als sicheres Drittland zu werten sei.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie groß ist die absolute Zahl der Menschen, die in Österreich einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention besaßen, und denen dieser Status
 - a) in der Periode vom 1.1.1990 bis 30.5.1992 aberkannt wurde bzw
 - b) in der Zeit vom 1.6.1992 bis 30.6.1994 aberkannt wurde?

2. Aus welchen Staaten bzw. Nachfolgestaaten stammen diese Personen, denen der Flüchtlingsstatus aberkannt wurde, und wie groß ist ihre absolute Zahl, aufgeschlüsselt insbesondere nach folgenden Herkunftsländern: ehemalige DDR, ehemalige Tschechoslowakei bzw. deren Nachfolgestaaten Tschechien und Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Polen, ehemaligen Jugoslawien bzw. dessen Nachfolgestaaten Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Jugoslawische Föderation und Mazedonien, Albanien, ehemalige Sowjetunion bzw. deren Nachfolgestaaten Litauen, Lettland, Estland, Weißrußland, Ukraine, Moldawien, Rußland, Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kasachstan, Usbekistan, Turkmenistan, Kirgisien und Tadschikistan, Mongolei, Jemen, (aufgeschlüsselt nach Nord- und Südjemen)

3. Welche Hilfsmaßnahmen wurden erlassen bzw getroffen, um diesen Menschen nach Aberkennung des Flüchtlingsstatus - falls sie sich wieder freiwillig in den Staat begeben wollten, den sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht betreten hatten - die Heimreise, Übersiedlung, Neueinschulung der Kinder, Neugründung einer Basisexistenz und erneute soziale Integration in ihrem Herkunftsland menschenwürdig zu ermöglichen?
 - a) Welche Fristen wurden den Betroffenen dafür eingeräumt?
 - b) Welche Abteilung innerhalb der Sektion 3 Ihres Ressorts hat in diesem Zusammenhang mit welchen internationalen Organisationen bzw mit welchen Behörden in den Zielländern zusammengearbeitet ?
 - c) Wie gestaltete sich diese Kooperation?
 - d) Welche polizeiliche, welche diplomatische Kooperation gab es?
 - e) Welche Mittel wurden dafür in welchem Ausmaß aufgewendet?
 - f) Welche öffentliche Unterstützung konnten die Betroffenen beanspruchen?
 - g) Inwieweit wurde diese Kooperationstätigkeit an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten delegiert?
4. Welche Regelungen wurden gewählt, wenn die Personen mit aberkannten Flüchtlingsstatus die neuerliche Inanspruchnahme des Schutzes durch ihr Heimatland aus triftigen Gründen (die auf frühere Verfolgung zurückgehen) ablehnen bzw ablehnen müssen
 - a) Wurde hier ähnlich bzw im Geiste des Art 7 Abs 1 der Genfer Flüchtlingskonvention beschieden (dh gleiche Behandlung für Flüchtlinge, wie sie gewöhnlich Ausländer erhalten), auch wenn es sich nicht mehr um Flüchtlinge handelte?
 - b) Fand bzw findet in diesem Zusammenhang auch § 8 Abs 1 des Asylgesetzes 1991 Anwendung?
5. Welche spezielle Ausbildung haben die zuständigen Beamten, die über eine befristete Aufenthaltsbewilligung gem § 8 Abs 1 AsylG1991 entscheiden?
 - a) Wieviele Beamte haben abgeschlossenes Jus-, wieviele ein abgeschlossenes Politologie-, wieviele ein anderes spezielles Studium?
 - b) Über welche Fremdsprachenkenntnisse verfügen wieviele Beamte?
 - c) Gibt es eine Spezialbibliothek, mit welchen Werken?
 - d) Haben die Beamten Zugang zu aktuellem Material, wie zB. APA-Datenbank, etc?
 - e) Wieviele Beamte verfügen über eine juristische Menschenrechtsausbildung, und wenn ja über welche?
 - f) Wieviele Beamte haben welche Nachschulungen der Verwaltungsakademie in Anspruch genommen?

6. Nach welchen Kriterien wurde seit dem 1.6.1992 bestimmt, ob ein Fall besonders berücksichtigungswürdig im Sinne des § 8 Abs 1 AsylG 1991 ist bzw ob ihm/ihr die Rückkehr in das Herkunftsland nicht zugemutet werden kann?
7. Welche Maßnahmen bezüglich Aufenthalt und Wohnung, Ausstellung von anderen Paßpapieren, erleichterten Zugang zur Staatsbürgerschaft bzw Zugang zu den Bewilligungen für die Ausländerbeschäftigung wurden für Personen getroffen, wenn sie sich nicht mehr unter dem Schutz ihres Herkunftslandes stellen wollen bzw können und ein ausdrückliches Interesse am Verbleib in Österreich bekunden?
8. Welche Verwaltungshilfe können die Personen mit aberkanntem Flüchtlingsstatus in welcher Art beanspruchen?
9. Österreich hat Art 17 Z 1 und 2 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht als bindende Verpflichtung, sondern als Empfehlung anerkannt. Wie wird die Republik Österreich dieser Empfehlung bei Flüchtlingen gerecht?
10. Wann, wie oft, in welcher Form und von wem sind die österreichischen Gesetze und Bestimmungen betreffend Flüchtlinge (wie es der Art 36 der Genfer Konvention vorschreibt) seit dem 1.1.1990 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt worden?
11. Wann werden die österreichischen Gesetze und Bestimmungen betreffend Flüchtlinge das nächste Mal dem UN-Generalsekretär mitgeteilt?
12. Welche Form der Berichterstattung wurde gewählt, um über die Personen, denen der Flüchtlingsstatus aberkannt wurde, zu informieren?
13. Welche konkreten Streitfragen haben sich seit 1.1.1990 zwischen Österreich und anderen vertragsschließenden Staaten der Genfer Flüchtlingskonvention hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Konvention ergeben?
14. Mit welchen Staaten gab es Differenzen?
15. Wie viele und welche dieser Streitfragen, in denen Österreich betroffen war, wurden auf Antrag eines der Streitparteien dem internationalen Gerichtshof vorgelegt?
16. Welche Änderungen der österreichischen Gesetze sind aufgrund dieser noch ausstehenden Entscheidungen bzw dem kommenden EU-Beitritt bzw dem Beitritt zum Schengener Abkommen eventuell möglich bzw zwingend notwendig?